

# Jugendordnung des Landestanzsportverbandes Bayern e.V.



(Stand: 19. April 2009)

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Die Bayerische Tanzsportjugend (BTSJ) ist die Jugendorganisation des Landestanzsportverbandes Bayern e.V. (LTVB).

Mitglieder der BTSJ sind alle Jugendlichen ordentlicher Mitgliedsvereine des LTVB bis zu dem Jahre einschließlich, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sowie alle im Bereich der Jugend gewählten Mitarbeiter.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Die BTSJ soll durch die Jugendarbeit der Vereine und des Verbandes jungen Menschen ermöglichen, Tanzsport zu betreiben und in zeitgemäßen Formen zu tanzen.

Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und durch Begegnung mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

Die BTSJ koordiniert und unterstützt die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine des LTVB.

## § 3 Organe

Die Organe der BTSJ sind:

- a. die Jugendvollversammlung
- b. der Verbandsjugendausschuss

## § 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der BTSJ. Sie besteht aus den Jugendwarten und Jugendsprechern, oder deren Stellvertreter, der ordentlichen Mitglieder des LTVB, dem Verbandsjugendausschuss und den Jugendwarten und Jugendsprechern der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung. Jugendsprecher und deren Vertreter dürfen nicht älter als 18 Jahre sein.

Jedes ordentliche Mitglied des LTVB hat für je angefangene 25 Jugendliche zwei Stimmen, die auf den Jugendwart und Jugendsprecher oder deren

Stellvertreter zu gleichen Teilen verteilt sind. Die Stimmberechtigten sind mit einer schriftlichen Vollmacht zu versehen.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereine ist zulässig, jedoch darf ein stimmberechtigter Vertreter nur noch einen weiteren Verein vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechts von Jugendwart zu Jugendsprecher / Jugendsprecher zu Jugendwart ist nicht möglich.

Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses sowie die Jugendwarte und Jugendsprecher der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses
- c. Entgegennahme des Berichtes des Verbandsjugendausschusses
- d. Beratung über die zur Verfügung stehenden Mittel
- e. Entlastung des Verbandsjugendausschusses
- f. Wahl des Verbandsjugendausschusses
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die ordentliche Jugendvollversammlung tritt in jedem Kalenderjahr mit gerader Endzahl vor dem ordentlichen Verbandstag des LTVB zusammen. Die Einberufung der ordentlichen Jugendvollversammlung hat mindestens acht Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des LTVB [www.ltvb.de](http://www.ltvb.de) unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

Auf schriftlichen, unter Angabe von Gründen gestellten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des LTVB oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Verbandsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von zwei Monaten mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung des LTVB für den Verbandstag, für den Ablauf der Jugendvollversammlung die Regelungen der Geschäftsordnung des LTVB für den Verbandstag entsprechend.

Anträge zur Vollversammlung können nur von den Mitgliedern der Jugendvollversammlung gestellt werden. Sie müssen dem Landesjugendwart spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Die Anträge sind mindestens eine Woche vor der Vollversammlung auf der Homepage des LTVB [www.ltvb.de](http://www.ltvb.de) den Mitgliedern zu veröffentlichen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

### **§ 5 Verbandsjugendausschuss**

a. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:

- dem Landesjugendwart
- dem Stellvertreter
- dem Landesjugendsprecher und
- vier Beisitzern.

Der Landesjugendsprecher sollte bei seiner Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- b. Der Landesjugendwart vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied im LTVB-Präsidium.
- c. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden, mit Ausnahme des Landesjugendsprechers, von der ordentlichen Jugendvollversammlung für vier Jahre gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Verbandsjugendausschusses im Amt. Der Landesjugendsprecher wird von der ordentlichen Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ergänzt der Jugendausschuss sich selbst. Die Wahl ist von der nächsten Jugendvollversammlung zu bestätigen.
- d. Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Satzung des LTVB sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem LTVB-Präsidium verantwortlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- e. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Ausschussmitglieder ist vom Landesjugendwart eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Jährlich findet mindestens eine Sitzung des Jugendausschusses gemeinsam mit den Landesjugendwarten der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung statt.

### **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur auf einer ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen Jugendvollversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 7 Gültigkeit**

Diese Jugendordnung gilt für die Mitgliedsvereine des Landestanzsportverbandes Bayern und ist nicht Bestandteil seiner Satzung.

Sie wurde durch die Jugendvollversammlung des LTVB am 19. April 2009 beschlossen.

### **§ 8 Übergangsbestimmungen**

Die auf der Jugendvollversammlung 2009 gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses bleiben bis zur Jugendvollversammlung 2012 im Amt.